

Az.: 3 E 5/19
6 K 1193/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Beschwerdeführerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Ausländerrechts (Verteilung gemäß § 15a AufenthG)
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp als Einzelrichter

am 21. Februar 2019

beschlossen:

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegen die Streitwertfestsetzung im Einstellungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. Oktober 2010 - 6 K 1193/18 - wird verworfen.

Die Streitwertfestsetzung im Einstellungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. Oktober 2010 - 6 K 1193/18 - wird geändert und der Streitwert auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Über die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegen die Streitwertfestsetzung entscheidet nach § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG der Berichterstatter, weil der angegriffene Beschluss ebenfalls von einem Einzelrichter erlassen worden ist.
- 2 Die von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Übrigen zulässigerweise im eigenen Namen (§ 32 Abs. 2 Satz 1 RVG) eingelegte Streitwertbeschwerde ist nicht statthaft. Denn der Beschwer dewert des § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG wird nicht erreicht. Danach findet gegen den Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren festgesetzt worden ist, die Beschwerde nur statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Der Beschwer dewert errechnet sich aus der Differenz der Rechtsanwaltsgebühren, die sich bei Zugrundelegung des vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwerts einerseits und der mit der Beschwerde angestrebten Festsetzung andererseits ergibt.
- 3 Dieser Differenzbetrag wird nicht erreicht. Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin kann für die Vertretung im erstinstanzlichen Klageverfahren an streitwertabhängigen Gebühren eine 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG in Höhe von 261,30 €, die Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € nach Nr. 7002 VV RVG zuzüglich der darauf insgesamt entfallenden Umsatzsteuer 53,45 € nach Nr. 7008 VV RVG verlangen, insgesamt also 334,75 € Rechtsanwaltsgebühren. Bei der mit der

Beschwerde angestrebten Festsetzung in Höhe von 5.000,00 € beträgt die 1,3-Verfahrensgebühr 393,90 €, was einschließlich der Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € nach Nr. 7002 VV RVG zuzüglich der auf die Gesamtbetrag entfallende Umsatzsteuer 78,84 € Rechtsanwaltsgebühren von insgesamt 492,54 € ergibt. Der Differenzbetrag der Rechtsanwaltsgebühren beträgt folglich 157,79 €.

- 4 Da sich die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts als fehlerhaft erweist, macht der Senat jedoch von seiner nach § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG eingeräumten Befugnis Gebrauch und ändert den vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwert von Amts wegen ab.
- 5 Der Sache nach begehrte Klägerin, den Beklagten zu verpflichten, ihr unter Aufhebung der mit Bescheid vom 23. Mai 2018 verfügten Wohnsitzauflage gemäß § 15a Abs. 5 AufenthG einen länderübergreifenden Wohnsitzwechsel in das Land Berlin zu genehmigen.
- 6 In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Streitwert, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist gemäß § 52 Abs. 3 GKG deren Höhe maßgebend. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG).
- 7 Danach richtet sich der Streitwert bei Klagen, die auf die Genehmigung eines länderübergreifenden Wohnsitzwechsels nach § 15a Abs. 5 AufenthG gerichtet sind, nach § 52 Abs. 2 GKG. Da der Sach- und Streitstand keine genügenden Anhaltspunkte bietet beträgt der Streitwert in diesen Verfahren in der Hauptsache 5.000,00 €, (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23. November 2009 - 3 B 269/68 -, juris Rn. 9; BVerwG, Urt. v. 15. Januar 2008 - 1 C 17.07 -, juris; Beschl. v. 7. Juni 2016 - 1 C 5.16 -, juris Rn. 3; NdsOVG, Beschl. v. 29. Mai 2018 - 13 OA 161/18 -, juris Rn. 8; OVG Bremen, Beschl. v. 17. März 2017 - juris Rn. 7; HessVGH, Beschl. v. 11. Juli 2014 - 3 E 1003/14 -, juris Rn. 2 ff.; VGH BW, Beschl. v. 3. August 2008 - 13 S 1445/07 -, juris Rn. 5).

- 8 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren ist nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gerichtsgebührenfrei. Die Kosten der Beteiligten sind gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattungsfähig.
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Groschupp